

Beschlußempfehlung *)
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — § 125 StGB — (... StrÄndG)
— Drucksache 10/901 —

A. Problem

Bei zahlreichen Massenansammlungen, insbesondere bei Demonstrationen, ist es zu Ausschreitungen gegen Menschen und Sachen gekommen.

Diesen Ausschreitungen wurde mit dem bisherigen rechtlichen Instrumentarium nicht immer hinreichend begegnet. Die öffentliche Sicherheit und der innere Frieden sollen besser als bisher geschützt werden.

Darüber hinaus ist es notwendig, zum Schutze des einzelnen Bürgers, der von seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit Gebrauch machen will, das Umfunktionieren friedlicher Versammlungen durch Gewalttäter zu verhindern.

B. Lösung

Von der Mehrheit im Rechtsausschuß wird in Abänderung des Regierungsentwurfs eine Lösung mit folgenden Schwerpunkten vorgeschlagen:

- Der Straftatbestand des Landfriedensbruchs, § 125 StGB, wird ergänzt. Künftig soll auch strafbar sein, wer bei Vorliegen des § 125 Abs. 1 sich verummmt oder passiv bewaffnet in der dort bezeichneten Menschenmenge aufhält und, obwohl er von einem Träger von Hoheitsbefugnissen dazu aufgefordert wurde, die passive Bewaffnung oder Vermummung abzulegen oder sich zu entfernen, dieser Aufforderung nicht nachkommt.

*) Bericht der Abgeordneten Dr. Stark (Nürtingen) und Dr. de With folgt.

- Die passive Bewaffnung und die Vermummung werden generell als Ordnungswidrigkeit im Versammlungsgesetz ausgestaltet, was den Ordnungskräften die Möglichkeit zum Eingreifen nach dem Opportunitätsprinzip gibt.

C. Alternativen

Die Opposition hält eine Gesetzesänderung nicht für notwendig, da mit dem vorhandenen Instrumentarium den aufgetretenen Mißständen begegnet werden könnte, die im übrigen keine zunehmende Tendenz aufwiesen.

D. Kosten

keine

Die Gesetzesänderung zielt darauf ab, die Ausschreitungen zu vermindern und so im Ergebnis auch die Kosten zu senken.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/901 — in der Fassung anzunehmen, die aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlich ist.

Bonn, den 26. Juni 1985

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Dr. Stark (Nürtingen)	Dr. de With
Vorsitzender	Berichterstatler	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — § 125 StGB —

(. . . StrÄndG)

— Drucksache 10/901 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines ... *Strafrechtsänderungsgesetzes*
— § 125 StGB — (. . . StrÄndG)Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Straf-**
gesetzbuches und des VersammlungsgesetzesDer Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel 1

Änderung des StrafgesetzbuchesDas Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekannt-
machung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt
geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt
geändert:

1. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden
- folgende Absätze 2 bis 4*
- eingefügt:

„(2) Werden Gewalttätigkeiten oder Bedro-
hungen im Sinne des Absatzes 1 begangen
und fordert ein Träger von Hoheitsbefugniss-
en

- 1.
- die Menschenmenge oder*
-
- 2.
- einen bestimmten räumlich abgrenzbaren*
-
- Teil der Menschenmenge, aus dem diese*
-
- Handlungen begangen werden,*

auf auseinanderzugehen, so wird derjenige,
der sich nicht aus der aufgeforderten Men-
schenmenge entfernt oder sich den der Auf-
forderung Zuwiderhandelnden anschließt,
mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder
mit Geldstrafe bestraft.(3) *In den Fällen des Absatzes 2 wird nicht*
bestraft, wer

- 1.
- ausschließlich dienstliche oder berufliche*
-
- Pflichten ausübt oder*
-
- 2.
- auf die Menschenmenge oder einzelne*
-
- Personen erweislich einwirkt, um sie da-*
-
- von abzuhalten, Gewalttätigkeiten oder*

Artikel 1

Änderung des StrafgesetzbuchesDas Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekannt-
machung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt
geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt
geändert:

1. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird
- folgender neuer Absatz**
-
- eingefügt:

„(2) **Wer in einer Menschenmenge, aus der**
Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen im
Sinne des Absatzes 1 begangen werden,

- 1.
- Schutzwaffen oder Gegenstände, die als**
-
- Schutzwaffen geeignet und dazu be-**
-
- stimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen**
-
- eines Trägers von Hoheitsbefugnissen ab-**
-
- zuwehren, mit sich führt oder**

- 2.
- sich in einer Aufmachung, die geeignet**
-
- und den Umständen nach darauf gerich-**
-
- tet ist, die Feststellung seiner Identität zu**
-
- verhindern, aufhält,**

obwohl ein Träger von Hoheitsbefugnissen
aufgrund des Versammlungsgesetzes oder
eines Polizeigesetzes dazu aufgefordert hat,
diese Gegenstände oder Aufmachungen ab-
zulegen oder sich zu entfernen, wird mit
Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit
Geldstrafe bestraft.“**entfällt**

Entwurf

Bedrohungen im Sinne des Absatzes 1 zu begehen.

(4) Ist in den Fällen des Absatzes 2 die Schuld des Täters gering, so kann das Gericht von Strafe absehen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) § 113 Abs. 3, 4 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, soweit die dort bezeichneten Handlungen in § 113 mit Strafe bedroht sind, sowie in den Fällen des Absatzes 2 sinngemäß.“

2. In § 125 a wird die Verweisung „§ 125“ durch die Verweisung „§ 125 Abs. 1“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

entfällt

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) § 113 Abs. 3, 4 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, soweit die dort bezeichneten Handlungen in § 113 mit Strafe bedroht sind, sowie in den Fällen des Absatzes 2 sinngemäß.“

- c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.“

2. unverändert

Artikel 2

Änderung des Versammlungsgesetzes

Das Versammlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird eingefügt:

„§ 17 a

(1) Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder bei Aufzügen Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen.

(2) Es ist auch verboten, an einer solchen Veranstaltung in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn es sich um Veranstaltungen im Sinne des § 17 handelt. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen vom Verbot der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(4) Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung der Verbote der Absätze 1 und 2 Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, von der Versammlung oder dem Aufzug ausschließen.“

2. In § 29 Abs. 1 werden nach Nummer 1 folgende Nummern eingefügt:

„1.a. bei einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder einem Aufzug Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich führt,

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1b. an einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder einem Aufzug in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilnimmt,“.

3. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 27 oder § 28 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a, 1b oder 3 bezieht, können eingezogen werden.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Berlin-Klausel

unverändert

Artikel 4

Inkrafttreten

unverändert

